

**[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. Juni 2017;
inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr.
2720.38 (Laufnummer 15499)**

**Gesetz
über die Steuern im Strassenverkehr**

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **751.22**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ sowie auf Art. 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG)²⁾,

beschliesst:

I.

Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986³⁾ (Stand 1. Januar 1999) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung⁴⁾ sowie auf Art. 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG)⁵⁾,

beschliesst:

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ SR [741.01](#)

³⁾ BGS [751.22](#)

⁴⁾ BGS [111.1](#)

⁵⁾ SR [741.01](#)

§ 1a (neu)

Abtretung und Versteigerung von Kontrollschildnummern

¹ Das Strassenverkehrsamt kann Kontrollschildnummern versteigern.

² Fahrzeughaltende können die ihnen zugeteilte Kontrollschildnummer unentgeltlich oder entgeltlich an andere Fahrzeughaltende abtreten.

³ Der Regierungsrat legt die Modalitäten und das Verfahren der Abtretung und der Versteigerung von Kontrollschildnummern fest.

⁴ Der Ertrag aus der Abtretung und Versteigerung von Kontrollschildnummern dient nicht der Spezialfinanzierung der Baukosten für die Kantonsstrassen und ist von der Berechnung des Nettoertrags aus Steuern und Gebühren des Motorfahrzeug- und Mofaverkehrs ausgenommen⁴⁾.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.⁵⁾

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Daniel Thomas Burch

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

⁴⁾ [§ 35 GSW](#)

⁵⁾ Inkrafttreten am ...